

deren Nachbarn, der Eberles Vieh fütterte, auch ausdrücklich erwähnt. Trotzdem habe er ihn nicht nur angezeigt, sondern sogar fangen und binden geholfen.

Das Unternehmen war ein schlimmer Missgriff. Der Landammann Bürkle musste in der Folge Hans Eberle öffentlich vor dem Oberamt, vor den Gerichtsleuten und vor anderen Zeugen um Verzeihung bitten, eine schriftliche Urkunde ausstellen lassen und – auch für die beteiligten Geschworenen – in zwei Raten 75 Gulden Schadenersatz bezahlen. Ausserdem hatte er noch eine Strafe von der Obrigkeit zu gewärtigen.

Obwohl die Brüder Hans und Michael Eberle die Ungerechtigkeiten der Hexenverfolgungen am eigenen Leib erfahren hatten, scheuten sie sich nicht, ihrerseits andere Leute mit Einzelheiten, die ihnen aus dem Prozess gegen ihre Schwester bekannt waren, zu belasten. Ja, selbst als Hans Eberle gebunden ins Schloss gebracht werden sollte und gerade in der Taferne in Schaan lag, sagte er zu Ulrich Negele von Planken, «er sei kein Hexenmeister, aber des Ulrich Schwester sei eine Hexe. Darauf habe Ulrich geantwortet, wenn seine Schwester eine Hexe sei, wolle er sie selbst auf das Schloß liefern.»²⁰⁴ Die bitteren Erfahrungen, die er und seine Familie mit den Hexenverfolgungen gemacht hatten, hinderten ihn nicht daran, eine andere Person als Hexe zu verrufen. Hier verwischt sich die Grenze zwischen Verfolgten und Verfolgern, unabhängig davon, ob Hans Eberle tatsächlich an die Existenz von Hexen glaubte oder den Begriff nur zynisch verwendete.²⁰⁵

Auch Andreas Reinberger – einer der fünf Vaduzer Untertanen, die sich im Dezember 1680 an die Innsbrucker Regierung und an den Kaiser gewandt hatten – machte seinen Gemeindegossen Sebastian Conrad nicht nur für die unrechtmässige Hinrichtung seines Vaters verantwortlich, sondern hielt ihm auch vor, dass *seine leüth undt seine weiber* wie er (Reinberger) in den Hexenprotokollen verzeichnet seien.²⁰⁶

Die Vaduzer Obrigkeit war 1681 grundsätzlich bemüht, dass mit den Hexenprozessen kein Aufsehen mehr erregt wurde. Dazu gehörte auch, dass

die ehemaligen Flüchtlinge, wenn sie schon ins Land zurückgekehrt waren, wieder ein geordnetes Leben führten. Das fiel Maria Eberlin zum Beispiel schwer, fand sie doch ihr Haus in Planken nach den Konfiskationen leerstehend vor, so dass sie dort nach eigenen Aussagen *weder zuehaussen noch mich vil weniger zueernehmen gewüsst*. Deshalb begab sie sich zu Verwandten in der Herrschaft Schellenberg. Dies wollte die Obrigkeit jedoch nicht dulden, da sie sich dadurch neue Verbitterung und Schwierigkeiten erwartete. Die Eberlin wurde deshalb sowohl 1681 (wohlgemerkt nach der kaiserlichen Bestätigung ihres freien Geleits) als auch im April 1682 von Musketieren aus der Herrschaft Schellenberg nach Planken zurückgebracht.²⁰⁷

GEFORDERTE WIEDERGUTMACHUNG NACH ABSCHLUSS DES RECHTSGUTACHTENS VON 1682

Die juristische Fakultät der Universität Salzburg benötigte für die Erstellung des Gutachtens über die vaduzischen und die schellenbergischen Hexenprozesse ein ganzes Jahr. Der umfangreiche Abschlussbericht unter dem Datum des 15. Oktober 1682 umfasste 567 Seiten (ohne Vorbericht sowie Index)²⁰⁸ und kostete 150 Gulden.²⁰⁹

198) StAAug 2972, fol. 87b.

199) Ebenda, fol. 62a–63b.

200) StAAug 2969, fol. 29a+b.

201) ÖStA Deneg. Ant. 96; StAAug 2972, fol. 86b+87a.

202) Vgl. dazu Seger, Hexenprozesse, S. 61 f.

203) ÖStA Deneg. Ant. 96; Seger, Hexenprozesse, S. 98.

204) LLA AS 1/ 2, fol. 66a–67a; ÖStA Deneg. Ant. 96; Seger, Hexenprozesse, S. 98; Büchel, Protokolle, S. 118 u. 141.

205) Vgl. dazu Schwerhoff, Hexerei, S. 348 f.

206) LLA AS 1/ 2, fol. 71a.

207) StAAug 2971, fol. 27a.

208) SRg, fol. 283b.

209) StAAug 2969, fol. 55a; StAAug 2970, fol. 12a.